

Vorlage Nr. 101.19.450

6. April 2022
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung der Fünften Änderung vom 19. Mai 2014 (Sechste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung der Fünften Änderung vom 19. Mai 2014 (Sechste Änderung) in der aus Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Nach § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) i. V. m. § 10 KAG des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) können die Träger des Rettungsdienstes zur Finanzierung der ihnen aus der Durchführung des HRDG entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch das Land bzw. Dritte erstattet werden oder von ihnen selbst zu übernehmen sind, Benutzungsgebühren erheben.

Die Notfallversorgung, die den Bereich Rettungswagentransport und Notarzteinsatzfahrzeug umfasst, sowie der Krankentransport werden im Rettungsdienstbereich Kassel in organisatorischer Einheit wahrgenommen. Nach § 37 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung zur Durchführung des HRDG sind Kosten und Leistungen in den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zu erfassen. Deshalb ergeben sich in den Bereichen des Krankentransportes und der Notfallversorgung unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung betragen diese für einen Krankentransport 9,60 EUR und für eine Notfallversorgung 55,45 EUR.

Durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 14. Dezember 2021 wurden zum 1. Januar 2022 neue Bestimmungen zur

Verwendung des Kosten- und Leistungsnachweises eingeführt. Danach sind für alle abrechnungsfähigen Einsätze des Krankentransports und der Notfallversorgung Gebühren in einheitlicher Höhe zu erheben. Diese werden auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenermittlung in § 3 Abs. 1 der Satzung nunmehr einheitlich auf 69,65 EUR festgelegt.

2 von 2

Stadt und Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des HRDG zwischen Stadt und Landkreis Kassel hat der Landkreis Kassel der Stadt Kassel für seinen Bereich eine entsprechende Satzungsermächtigung übertragen, sich jedoch ein Zustimmungsrecht vorbehalten. Der Landkreis Kassel hat der Satzungsänderung am 26. Januar 2022 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 4. April 2022 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister